

AUSGABE 02/2019 – APRIL

DSV NACHRICHTEN

© Valerie Potapova/Fotolia

„Nichts kommt ohne Interesse zustande.“
Georg Wilhelm Friedrich Hegel

VERSICHERUNGEN
DR. SCHMITT VERSICHERUNGSMAKLER
EIN UNTERNEHMEN DER BANK SCHILLING

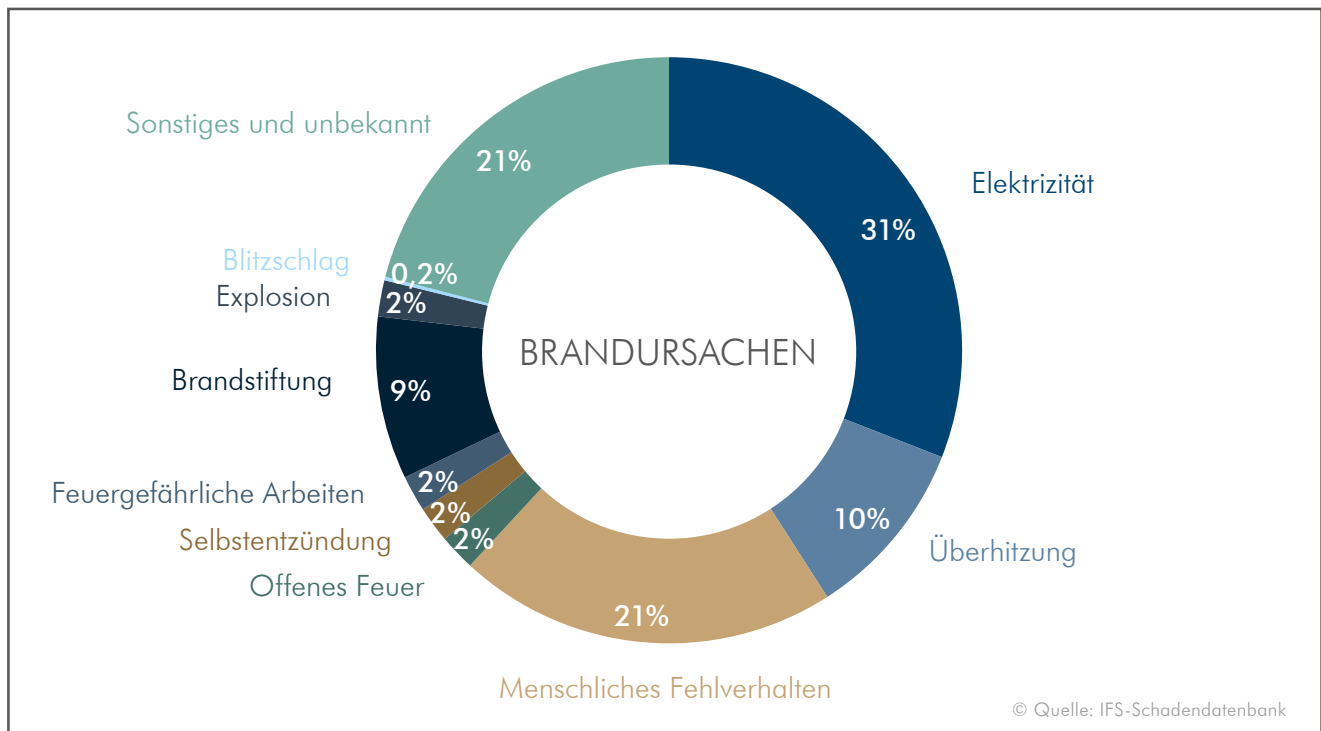
INHALTSVERZEICHNIS – Alle wichtigen Themen auf einen Blick

- Seite 03 **HEIMTÜCKISCHE BRANDGEFAHREN –**
Ursachenstatistik für Brandschäden
- Seite 04-05 **RÜCKRUFKOSTEN –**
Wenn Sie auf Nummer „Sicher“ gehen müssen
- Seite 06-07 **CEO-FRAUD –**
Wenn sich Mr. Fake-President meldet
- Seite 08-09 **OSTERGRÜßE –**
Wir wünschen frohe Ostern und sonnige Frühlingstage
- Seite 10 **VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR NATURGEFAHREN –**
Streichung staatlicher Hilfen
- Seite 11 **PERSONELLES –**
Bestandene Abschlussprüfung
- DISCLAIMER**
- IMPRESSUM**

IHR VERSICHERUNGSMAKLER INFORMIERT...

Heimtückische Brandgefahren – Ursachenstatistik für Brandschäden

Autor: Ralf Müller – Technischer Underwriter (DVA), Versicherungsfachwirt (IHK), Leitender Handlungsbevollmächtigter



Im Auftrag der öffentlichen Versicherer hat das Institut für Schadenverhütung eine Ursachenstatistik für Brandschäden erstellt. Diese ist zwar nicht repräsentativ für das gesamte Schadensgeschehen, zeigt jedoch trotzdem deutlich, wo die Schwerpunkte liegen.

Bei fast ein Drittel der Schadenfälle ist die Ursache auf die Elektrizität zurückzuführen – ein typischer Fall ist hier z. B. der Kurzschluss. Bei dieser Auswertung handelt es sich nicht um ein zufälliges Ergebnis eines einzelnen Schadenjahres, sondern auch in Betrachtung eines Zeitraums von 15 Jahren zeigen sich die gleichen Tendenzen.

Das Tückische ist auch, dass derartige Brandschäden oft außerhalb der Betriebszeiten in der Nacht eintreten und – sofern keine Brandmeldeanlage vorhanden ist – auch erst relativ spät erkannt werden. Somit schwindet wertvolle Zeit, bis die Feuerwehr vor Ort eingetroffen ist. Als vordergründiges

Ziel steht dann natürlich erstmal der Personenschutz und es wird versucht, eine Brandweiterleitung auf benachbarte Gebäude zu unterbinden.

Zu beachten sind in diesem Bereich auf der einen Seite ebenso die Forderungen der Berufsgenossenschaft nach der „DGUV Vorschrift 3“ sowie andererseits die in den gewerblichen und industriellen Versicherungsverträgen enthaltene Klausel 3602 zur Prüfung der Elektroanlagen durch einen VdS-anerkannten Betrieb.

Diese Prüfung sollte auch nicht als lästige Auflage des Versicherers betrachtet werden, sondern dient vor allem dem Eigenschutz. Oberste Prämisse sollte daher immer sein, einen Schaden möglichst zu minimieren oder am besten gleich zu vermeiden.

Gerne können wir Ihnen auf Wunsch anerkannte Betriebe zur Prüfung der Elektroanlagen aus Ihrem Postleitzahlengebiet mitteilen.

Rückrufkosten – Wenn Sie auf Nummer „Sicher“ gehen müssen

Autor: Christian Siebenlist – Diplom-Betriebswirt (BA), Haftpflicht Underwriter (DVA), Handlungsbevollmächtigter

Es ist die wohl größte Rückrufaktion der Geschichte: Der japanische Hersteller Takata muss seit 2015 mehrere Millionen Airbags zurückrufen. Bei Takata-Airbags bestand die Gefahr, dass sie bei Hitze und Luftfeuchtigkeit im Falle eines Unfalls zu stark auslösten und sich hierdurch die eigentlichen Lebensretter zur tod- und verletzungsbringenden Gefahr wandelten. Es entstanden rückrufbedingte Kosten in Milliardenhöhe – insbesondere in den USA, Japan und Europa. Die Firma wurde in dieser Folge insolvent.

Ein Extrembeispiel? Auf jeden Fall! Eine Ausnahme? Auf keinen Fall!

Rückrufe haben Konjunktur. Kaum ein Tag vergeht ohne die Bekanntmachung einer Rückrufaktion – öffentlich einsehbar auf diversen Onlineportalen. Beispielhaft sei nur für Deutschland genannt:

- www.produktwarnung.eu
- www.produktrueckrufe.de
- Datenbank „Gefährliche Produkte in Deutschland“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Die dort dargestellten Aktionen zeigen eines sehr deutlich: Es ist nicht nur die Automobilindustrie oder die Lebensmittelwirtschaft, welche von Rückrufaktionen betroffen sein kann – wenn auch dort die anzahlmäßig meisten Fälle anzusiedeln sind.

Nein, potentiell ist jeder Hersteller, Zulieferer und Händler aller Wirtschaftsbranchen betroffen, deren Produkte und Erzeugnisse zu einem Personenschaden (oder Sachschaden) führen können.

Rechtliche Grundlage für diese Aktivitäten ist die Produktbeobachtungspflicht, die sich aus der Produzentenhaftung ergibt. Als Betroffener muss man Verkehrssicherungspflichten erfüllen, zu denen ebenso zählt, in den Markt gebrachte Produkte nach der Auslieferung auf Fehler und Mängel zu

beobachten – und bei entsprechendem Bedarf selbst eine Rückrufaktion zu veranlassen oder ersatzweise von einer zuständigen Behörde dazu verpflichtet zu werden.

Der versicherungstechnische Aspekt

Die Betriebs- und Produkthaftpflicht ist für den Fall einer Rückrufaktion nicht ausreichend, da der Versicherungsschutz an dem bereits eingetretenen Personen- oder Sachschaden und die daraus resultierenden Schadenersatzforderungen anknüpft.

Ein Rückruf hingegen stellt eine eigenständige Maßnahme dar, die eben „nur“ zur Abwehr/Vermeidung der o.g. Gefahren ausgeführt wird – was es nötig macht, den damit verbundenen Kosten mit einer eigenständigen Versicherungsfalldefinition und einem Leistungsmodell Rechnung zu tragen: **Die Rückrufkostenversicherung.** Eine Rückrufkostenversicherung übernimmt dabei die Kosten, die aus durchgeführten Rückrufaktionen entstehen. Hierunter fallen sowohl eigene Rückrufe, wie auch Fremdrückrufe (z.B. Ihres Auftraggebers), aus denen Regressforderungen gestellt werden.

Der Leistungsumfang orientiert sich dabei an den in der Praxis entstehenden Kosten und Aufwendungen: Benachrichtigung von Händlern und Endverbrauchern, Vorsortierung der betroffenen und gesuchten Produkte, Rücktransport zum Werk oder zu Sammelstellen, Überprüfung der Produkte und zeitweilige Zwischenlagerung, Aus-/Einbau von Produktteilen, Beseitigung und Vernichtung der Produkte sowie Ablauf- und Endkontrolle der Aktion.

Der zu gestaltende Versicherungsumfang, die Konzeption und Preisfindung der Police hängt dabei von dem individuellen Risiko ab – „von der Stange“ wird die Deckung nicht platzierbar sein.

Gerne stehen wir für einen gemeinsamen Risikoabgleich sowie eine Risikobewertung zur Verfügung.

Wenn Schlimmeres
verhindert werden muss



CEO-Fraud: Wenn sich Mr. Fake-President meldet

Autor: Sarah Schubert – Master of Laws (LL.M.)

Das Thema Internetkriminalität gewinnt täglich an Bedeutung. Neben Hackerangriffen und Cyber-Erpressung ist auch der sogenannte CEO-Fraud oder auch Fake-President-Fraud inzwischen weit verbreitet. Der wohl bekannteste Betrugsfall ereignete sich im Jahr 2016, als der Autozulieferer Leoni mit dem sogenannten Chef-Trick um rund 40 Mio. € betrogen wurde.

Doch was verbirgt sich dahinter? Und wie kann man sein Unternehmen entsprechend schützen?

Ziel dieser Betrugsmasche ist es, Firmenangehörige unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Überweisung von zum Teil hohen Geldsummen zu manipulieren. Die Betrüger senden frei erfundene Rechnungen angeblicher Geschäftspartner per Mail an die Mitarbeiter der Buchhaltung und geben Anweisungen, entsprechende Geldbeträge zu überweisen. Meist wird betont, es sei eilig, um die Geschäftsbeziehung nicht zu gefährden. Hierdurch üben die Betrüger großen psychischen Druck aus. Sie verwenden E-Mail-Adressen, die auf den ersten Blick genauso aussehen wie die echte Adresse des Vorgesetzten, Geschäftsführers oder Vorstands. Zuvor erfolgt eine intensive Recherche. Die Täter nehmen die Unternehmen genau unter die Lupe, informieren sich über handelnde Personen und ermitteln die Verantwortlichen einer Firma, was aufgrund der Eintragungen im Handelsregister oder Vorstellung der Mitarbeiter auf der Homepage oft nicht schwer fällt. Auch Werbebroschüren, Geschäftsberichte oder Profile auf sozialen Netzwerken können entsprechende Informationen liefern und sind für jeden zugänglich.

Inzwischen hat beispielsweise auch das Bayerische Landeskriminalamt oder die Polizei NRW eine Warnung vor dieser Betrugsmasche herausgegeben. Betroffen sind nicht nur große Unternehmen, sondern auch Autohäuser und Werkstätten, Handwerksbetriebe sowie auch Vereine und soziale Einrichtungen.

Doch wie kann ich mein Unternehmen schützen?

Wichtig ist es, v.a. die Mitarbeiter mit Kontovollmacht ausführlich über diese Betrugsmasche zu informieren. Auch interne Kontrollmechanismen können helfen. Beispielsweise kann vereinbart werden, dass der Chef zurückgerufen werden muss, bevor ein Transfer getätigt wird. Außerdem sollte bei Überweisungsaufträgen stets die Mail-Adresse des Absenders genau geprüft werden.


Unternehmen sollten zudem darauf achten, welche Informationen sie über das Unternehmen und die handelnden Personen veröffentlichen.

Außerdem kann entsprechender Versicherungsschutz vor den finanziellen Folgen bewahren. Zu empfehlen ist an dieser Stelle der Abschluss einer sogenannten Vertrauensschadenversicherung. Sie schützt Unternehmen vor Vermögensschäden aus unerlaubten Handlungen, die von sämtlichen Mitarbeitern oder sonstigen Vertrauenspersonen begangen werden.

Gegebenenfalls ist auch Deckung aus der D&O-Versicherung denkbar; dies wurde auch in einem Verfahren vor dem sächsischen Landesarbeitsgericht entschieden. Der Revisionsprozess ist derzeit beim Bundesarbeitsgericht anhängig – der Ausgang bleibt abzuwarten.

Gute Bedingungswerke bieten auch Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Versicherung. Allerdings handelt es sich hier in der Regel nur um einen Zusatzbaustein, welcher mit einer niedrigen Entschädigungsgrenze verbunden ist, die im Schadenfall selten ausreichend ist.

Gerne beraten wie Sie, wenn es darum geht, Ihr Unternehmen entsprechend abzusichern. Sprechen Sie uns einfach an!

A person wearing a grey hoodie with their hands clasped in front of them. The background is a dark blue color with a pattern of binary code (0s and 1s) in a lighter blue color. The person's face is obscured by the hood.

Werden Sie nicht Opfer
von Cyberbetrug!

A festive Easter scene featuring a large brown cardboard bunny cutout with a white polka-dot bow around its neck. The bunny is positioned on the left side of the frame. Above it, a string of colorful bunting flags in shades of teal, brown, and pink hangs across the top. In the foreground, a white wicker basket is filled with a mix of light blue, pink, and brown eggs. To its right, a light blue wooden crate also contains several eggs. Scattered on the light-colored wooden floor are more eggs, including a large light blue egg and a large pink egg. A small white rabbit is partially visible on the right side of the floor. The word "Happy" is written in a cursive, light brown font in the center-right area of the image.

Happy

easter



Versicherungsschutz für Naturgefahren – Streichung staatlicher Hilfen

Autor: Ralf Müller – Technischer Underwriter (DVA), Versicherungsfachwirt (IHK), Leitender Handlungsbevollmächtigter



© ArtHdesign/iStock

Nach einem Kabinettsbeschluss der Bayerischen Staatsregierung wird es ab dem 01.07.2019 keine finanziellen Hilfen mehr geben, wenn das Risiko versicherbar gewesen wäre. Die Zeit läuft also, nicht nur in Bayern.

Die Gefahr von einem Elementarschaden getroffen zu werden wird deutlich unterschätzt. Dies zeigt auch, dass bundesweit lediglich nur etwa 40 % – in Bayern sogar nur knapp über 30 % – der Gebäude über eine Elementarschadendeckung verfügen.

Das Risiko „Feuer“ wird hierbei von den meisten Menschen als wesentlich bedrohlicher gesehen als die Naturgefahr. Von den Naturgefahren ist Starkregen die am meisten unterschätzte Gefahr, wobei Starkregen nach den Einschätzungen der Klimaexperten in den nächsten Jahren noch mehr zunehmen wird.

Starkregen kann jeden treffen, egal ob das Gebäude auf dem flachen Land, auf dem Berg oder auch am Fluss steht. Starke Überschwemmungen durch

heftigen Regen haben in den letzten Jahren auch nach unseren Schadenerfahrungen zugenommen – vor allem auch in Regionen, in denen vorher niemand mit solchen Ereignissen gerechnet hat.

Zudem ist es ein Irrglaube, dass aufgrund der geografischen Lage das eigene Gebäude sowie so keine Elementarschadenabsicherung erhalten würde. So sind zum Beispiel nach einer Erhebung der Versicherungskammer Bayern mehr als 99 % aller Gebäude in Bayern ohne weitere Nachfragen versicherbar. Bei den restlichen Gebäuden gibt es meist eine individuelle Lösung, nachdem eine tatsächliche Risikoaufnahme vorgenommen wurde.

Der angekündigte Wegfall der staatlichen Hilfen in Bayern sollte daher für jeden Gebäudeeigentümer – egal in welchem Bundesland – zum Anlass genommen werden, seinen Versicherungsschutz wieder zu überprüfen.

Bitte sprechen Sie uns an, wir sind Ihnen gerne behilflich.

Personelles – Bestandene Abschlussprüfung

Autor: Heike Müller – Assistentin der Geschäftsleitung | Angelina Suttner – Marketing

Herzlichen Glückwunsch zur bestandenen Abschlussprüfung

Unsere Auszubildende Sophia Pietzsch hat im Januar 2019 Ihre Prüfung zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen bei der IHK Würzburg-Schweinfurt mit tollem Erfolg abgelegt. Sie ist als Sachbearbeiterin in unserer Heilwesenabteilung tätig.

Wir gratulieren ihr recht herzlich und sind sehr stolz auf ihr tolles Ergebnis. Wir wünschen weiterhin viel Freude und natürlich viel Erfolg in unserem Unternehmen.



Sophia Pietzsch

Disclaimer

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen bezieht der Verfasser aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die er für zuverlässig hält. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben haftet die Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - für Mängel dieser Publikation nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird dagegen nicht übernommen.

Alle Meinungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder und stellen nicht notwendigerweise die Meinung der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - oder mit ihr verbundener Unternehmen dar.

Weder diese Veröffentlichung noch ihr Inhalt, noch eine Kopie dieser Veröffentlichung, darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Dr. Schmitt

GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - auf irgendeine Weise verändert oder an Dritte verteilt oder übermittelt werden.

Die rechtlichen Ausführungen berücksichtigen die im Zeitpunkt des Erscheinens bekannte Rechtslage. Die rechtliche Beurteilung kann sich im Zeitverlauf beispielsweise durch geänderte Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung ändern. Die Ausführungen sind allgemeiner Art und können naturgemäß nicht die im Einzelfall bestehenden Besonderheiten berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, bei konkreten rechtlichen Fragen einen Rechtsberater zu konsultieren.

Impressum

Herausgeber

Dr. Schmitt GmbH Würzburg
-Versicherungsmakler-
Dieselstraße 2-6
97082 Würzburg
Telefon 0 931 45075-0
Telefax 0 931 45075-555
Internet www.dsv-wzbg.de
E-Mail kontakt@dsv-wzbg.de

Geschäftsführer

Gerd Kunert

Amtsgericht Würzburg, HRB 2406

Versicherungsvermittlerregister
www.vermittlerregister.info
Register-Nr. D-6HAK-PRKK5-89

Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO
(Versicherungsmakler) erteilt durch:

IHK München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
www.muenchen.ihk.de

Verantwortlich

Angelina Suttner – Marketing

Stand

April 2019

Die hier enthaltenen Informationen unterliegen einer sorgfältigen Prüfung durch uns. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Besuchen Sie uns auch auf 

